

Verordnung über die elektronische Publikation von Rechtsdaten

170.512.2

vom 8. April 1998 (Stand am 9. Juni 1998)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Publikationsgesetzes vom 21. März 1986¹
und auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974² über Massnahmen zur
Verbesserung des Bundeshaushaltes,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Rechtsdaten des Bundes werden nach Möglichkeit auch in elektronischer Form veröffentlicht.

² Die elektronische Fassung ist jedoch nur massgebend, wenn:

- a. eine gesetzliche Bestimmung dies ausdrücklich vorsieht; oder
- b. die Rechtsdaten nur elektronisch veröffentlicht werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt:

- a. für alle Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung, mit Ausnahme der Schweizerischen Post und der Schweizerischen Bundesbahnen;
- b. für die Behördenkommissionen des Bundes.

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Rechtsdaten*: Gesetzgebung und Staatsverträge (einschliesslich der zugehörigen Materialien und Ratsprotokolle), Rechtsprechung, Doktrin der Bundesbehörden und Daten von Registern mit Rechtswirkung;
- b. *elektronische Publikation*: Veröffentlichung über elektronische Medien (z. B. Internet) oder auf Datenträgern (z. B. CD-ROM).

2. Abschnitt: Publikationsgrundsätze

Art. 4 Umfang der Publikation

¹ Der Bund beschränkt sich auf die Publikation der Rechtsdaten, einschliesslich der wesentlichen Zugriffshilfen wie Register, Indexe und Volltextsuche, und auf die

AS 1998 1492

¹ SR 170.512

² SR 611.010

Veröffentlichung von Texten, welche Rechtsdaten der breiten Öffentlichkeit erläutern (Grundversorgung).

² Soweit ein gesellschaftlicher Bedarf oder ein öffentliches Interesse besteht und die Privatwirtschaft diesen Bedarf oder dieses Interesse nicht abdeckt, können Bundesstellen auch Werke veröffentlichen, in denen Rechtsdaten des Bundes:

- a. mit Kommentaren von Privaten oder ähnlichen Zusätzen versehen sind;
- b. mit Publikationen der Privatwirtschaft verknüpft sind;
- c. in entscheidungsunterstützende Systeme integriert sind.

³ Bevor die Bundesstellen Werke nach Absatz 2 veröffentlichen, hören sie nach Möglichkeit die Privatwirtschaft an.

Art. 5 Gebühren für die Konsultation durch Endbenutzer

¹ Der Datenherr erhebt von den Endbenutzerinnen und Endbenutzern Gebühren.

² Die Bundeskanzlei oder das zuständige Departement erlässt einen Gebührentarif.

³ Die Gebühren sollen die Kosten decken, welche die elektronische Publikation verursacht.

⁴ Es können tiefere oder keine Gebühren erhoben werden, wenn:

- a. der Bund oder die Öffentlichkeit an einer Publikation ein besonderes Interesse hat oder wenn eine gesetzliche Kenntnisvermutung hinsichtlich der Daten besteht;
- b. der Bund die Daten bereits in internen Informationssystemen führt;
- c. der nach dem Kostendeckungsprinzip errechnete Preis so tief ist, dass sich das Einziehen nicht lohnt;
- d. die Einziehungskosten den Preis unverhältnismässig erhöhen würden.

⁵ Für Behörden sowie Forschungs- und Lehranstalten ist eine Gebührenermässigung vorzusehen.

Art. 6 Abgabe von Rechtsdaten des Bundes an Drittanbieter

¹ Der Bund gibt die Rechtsdaten, die er elektronisch veröffentlicht, Drittanbietern zu besonderen Konditionen ab.

² Auf eine Aufbereitung der Rechtsdaten für besondere Bedürfnisse besteht kein Anspruch.

³ Drittanbieter müssen ihre Angebote deutlich als inoffizielle Publikationen bezeichnen.

⁴ Der Bund kann Drittanbieter verpflichten, Angaben, die er zur Qualität der Rechtsdaten macht, ebenfalls zu veröffentlichen.

Art. 7 Schutz von Daten

Bei Entwicklung, Aufbau und Nachführung bundesinterner Informationssysteme ist darauf zu achten, dass schützenswerte oder nicht zur Veröffentlichung bestimmte Daten bei einer späteren Veröffentlichung mit geringem Aufwand anonymisiert oder ausgedeutet werden können.

Art. 8 Mehrsprachigkeit

¹ Rechtsdaten sind in denjenigen Amtssprachen zu veröffentlichen, in denen sie in gedruckter Fassung vorliegen.

² Rechtsdaten, die ausschliesslich elektronisch veröffentlicht werden, sind in den Amtssprachen anzubieten, soweit dies möglich und zweckmässig ist.

³ Die Benutzerführung ist nach Möglichkeit in den Amtssprachen anzubieten.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten**Art. 9** Publikation

¹ Zuständig für die elektronische Publikation ist der Datenherr.

² Für Rechtsdaten, die in den Gesetzessammlungen oder im Bundesblatt veröffentlicht werden, ist die Bundeskanzlei Datenherr.

Art. 10 Bundesinterne Koordination

¹ Die Bundeskanzlei führt eine Stelle für die elektronische Publikation von Rechtsdaten des Bundes.

² Die Stelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sie ist zentrale Ansprech- und Beratungsstelle.
- b. Sie legt das Vorgehen für die Realisierung der elektronischen Publikationen fest.
- c. Sie sorgt für eine einheitliche Kostenberechnung zur Festlegung der Gebühren.
- d. Sie gibt Empfehlungen für die Lieferung von Rechtsdaten an Drittanbieter ab.
- e. Sie erarbeitet gemeinsame Normen und Standards.
- f. Sie erlässt fachtechnische Weisungen und Richtlinien.
- g. Sie führt und veröffentlicht ein Register der elektronischen Publikationen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Privatwirtschaft, die Rechtsdaten enthalten.
- h. Sie vertritt die Bundesverwaltung in Koordinationsorganen.

Art. 11 Externe Koordination

¹ Die Stelle sorgt für die Koordination der Publikationen zwischen Bund, anderen öffentlichen Körperschaften und Privatwirtschaft, um dem Publikum ein möglichst reichhaltiges, einheitlich präsentiertes und einfach zugängliches elektronisches Angebot zu erschliessen.

² Sie setzt sich für einheitliche Normen, Standards, Informationstechniken und Informationsstrukturen ein.

Art. 12 Organe zur Marktbeobachtung und Schlichtung von Streitigkeiten

¹ Der Bundesrat kann Organe einsetzen, die:

- a. den Markt der Publikation von Rechtsdaten beobachten und die Bundeskanzlei über kritische Entwicklungen unterrichten;

- b. Streitigkeiten über die Abgrenzung zwischen Grundversorgung durch den Bund und privatem Angebot schlichten.

² In den Organen müssen private und staatliche Anbieter sowie Benutzerinnen und Benutzer repräsentativ vertreten sein.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Änderung bisherigen Rechts

1. Die Verordnung vom 9. Mai 1979³ über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter wird wie folgt geändert:

Art. 7 Ziff. 2 Bst. l

...

2. Die Verordnung vom 30. Juni 1993⁴ über die Organisation und die Aufgaben der Bundeskanzlei wird wie folgt geändert:

Ingress

...

Art. 2 Abs. 1 Bst. e^{bis}

...

Art. 14 Übergangsbestimmung

Die Bundeskanzlei schafft die institutionellen und organisatorischen Voraussetzungen, dass diese Verordnung spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten vollumfänglich angewendet werden kann.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

³ SR 172.010.15. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁴ SR 172.210.10. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.